

Auflagen zur befristete Aufstellung von Hinweisschildern anlässlich der Landtags- und Bezirkstagswahl 2018

Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen auf öffentlichen Straßen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrags des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden.

Wir erlauben uns deshalb, für die Plakatierung anlässlich der Landtags- und Bezirkstagswahl 2018 in unserem Gemeindegebiet folgende Auflagen anzuordnen:

1. Die **Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013** Az: IC2-2116.1-0 (AllMBl S. 52) betr. Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden ist zu beachten.
2. Der enge zeitliche Zusammenhang der Plakatierung mit der Wahl muss gewahrt sein. Wir bitten deshalb darum, die Plakate nicht früher als **6 Wochen** vor der Wahl anzubringen. Die **unverzügliche Beseitigung** der Plakate nach der Wahl muss gewährleistet sein.
3. Je Partei werden **maximal 30 Plakate** genehmigt.
4. Wer Wahlplakate herstellt und in Verkehr bringt, muss wirksame Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen treffen, um wildes Plakatieren zu verhindern. Wir bitten insbesondere darum, die Plakate **gleichmäßig auf alle Ortsteile** zu **verteilen** und eine **gebaltete Anhäufung** in einzelnen Straßenzügen wegen Chancengleichheit und Belangen des Ortsbildes zu **unterlassen**.
5. Im Bereich des **Rathausplatzes dürfen keine Plakate** angebracht werden. Des Weiteren verweisen wir auf **§ 32 Bundeswahlgesetz**, welcher während der Wahlzeit in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verbietet.
6. Durch die Aufstellung der Hinweisschilder darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Gemeingebrauch an den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse nicht verschlechtert und die Schilder so aufgestellt werden, sodass bei Anstrahlung während der Dunkelheit eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen ist.
7. Die Werbeanlagen sind innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen.
8. Die Hinweisschilder dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. Die Grundfarben blau, gelb, weiß und braun sind nicht zu verwenden.
9. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerken (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Hinweisschilder nicht angebracht werden. **An Straßenlaternen dürfen die Plakatträger nur angebracht werden, wenn das jeweilige Lichtraumprofil der Straße bzw. des Gehweges nicht eingeengt wird (siehe Punkt 12).**
10. Die Hinweisschilder dürfen nicht beleuchtet werden.
11. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
12. Die Hinweisschilder dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- seitlicher Abstand vom Fahrbahnrand:	1,50 m
- anliegerseitiger Abstand zu Geh- und Radwegen:	0,50 m
- über Geh- und Radwegen:	2,80 m

Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

13. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Hinweisschildern freizuhalten.
14. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Hinweisschilder so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen: 10,00 m/70,00 m
b) Privatzufahrten: 3,00 m/70,00 m
15. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Parteien laufend zu überwachen.
16. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
17. Hinweisschilder mit einer Größe über 1,0 m² bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.
18. Falls die Gemeinde aufgrund von Verstößen die Entfernung von Wahlplakaten anordnet, ist der Eigentümer verpflichtet, die Anlage auf seine Kosten zu entfernen und den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Nach entsprechender vergeblicher Anordnung kann die Behörde das Plakat selbst entfernen und hierfür die Aufwendungen der handelnden Partei in Rechnung stellen.